

Stadtverwaltung Kaufbeuren - Postfach 1752 - 87577 Kaufbeuren

Einschreiben Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung Innovapark 20 87600 Kaufbeuren

#### Umwelt

Büro: Spitaltor 5 Postanschrift:

Kaiser-Max-Straße 1 / Am Graben 3

87600 Kaufbeuren

Telefon-Zentrale: Email:

08341/437-336 umweltamt@kaufbeuren.de

Internet: Aktenzeichen: 171/06/16/05

www.kaufbeuren.de

ihr Zeichen:

Thre Nachricht:

Unser Zeichen:

Bearbeiter:

Frau Reiner-Gebuh

Telefon: Telefax:

08341/437-330 08341/437-403

Email:

monika.reiner-gebuhr@kaufbeuren.di

Datum:

15. März 2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Antrag nach § 4 BimSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flurnummer 1930, Gemarkung Kaufbeuren.

#### Anlage:

- -1- Ordner Antragsunterlagen mit Pr

  üfvermerken der Stadt Kaufbeuren (2. Fertigung)
- -1- Kostenrechnung

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgenden

#### Immissionsschutzrechtlichen Bescheid:

#### 1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Innovapark 20, 87600 Kaufbeuren, wird nach Maßgabe der in Nr. 1.2.1 aufgeführten, revidierten und mit Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren versehenen Antragsunterlagen sowie den in Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen, den in Nr. 3 erteilten Abweichungen gemäß § 4 BlmSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1930 der Gemarkung Kaufbeuren erteilt.

Öffnungszeiten – Allgemeine Verwaltung

08.00 - 16.00 Uhr Montag

08.00 -- 12.00 Uhr

14.00 - 15.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Kaufbeuren (BLZ 734 500 00) Kto.-Nr. 10058

BIC/SWIFT BYLADEM1KFB

IBAN DE04 7345 0000 0000 0100 58

und nach Terminvereinbarung

Dienstag - Freitag

Donnerstag \*

Sie finden uns im Gebäude Spitaltor 5 (VHS) gegenüber dem Kunsthaus, 2 Min. vom Busbahnhof Piärrer



### 1.2 Inhalt und Umfang der Genehmigung

Anlagenbeschreibung/Genehmigungsumfang:

- Anlage zum Brechen von natürlichem oder künstlichem Gestein Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden (Nr. 2.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV);
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 29.070 t Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV);
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.485 t.
  Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr; (Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV);
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch den Betrieb einer mobilen Bauschuttaufbereitungsanlage Typ OM Crusher ARGO oder gleichwertig 200t/h, mobile Siebanlage Typ Warrior 800, 1400 XE oder Typ Terrex T 60 oder gleichwertig 350 t/h, Baggermeißel (Pulverisierer), Abbruchzange, Felsenmeißel, Sortiergreifer, Brecher- und Trommelsieblöffel 100 t/h, Haldenförderband Typ Telestack TC 420 oder gleichwertig 400 t/h sowie Grobsortieren 50 t/d;
  - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag; (Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag; (Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 der 4. BlmSchV);
- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen durch den Betrieb einer mobilen Siebanlage Typ Warrior 800, 1400 XE oder Typ Terrex T 60 oder gleichwertig 350 t/h, Haldenförderband Typ Telestack TC 420 oder gleichwertig 400 t/h sowie Grobsortieren 50 t/h
  - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. (Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV);
- 1.2.1 Die im Folgenden aufgeführten Pläne und Unterlagen, versehen mit dem Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren vom 01.03.2022 werden zu Bestandteilen dieses Bescheides erklärt:



Register	Inhalt
1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.08.2020, 5 Seiten
1.4	Kurzbeschreibung vom 09.08.2020, 6 Seiten
1.8	Inhaltsverzeichnis vom 09.08.2020, 4 Seiten
2.	BlmSchG – Standort und Umgebung der Anlage
2.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.08.2020, 8 Seiten (Der amtliche Lageplan M 1:1000 vom 07.08.2020 liegt unter Kapitel 10 vor)
<b>3</b> .	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 09.08.2020, 20 Seiten
3.3.3	Gehandhabte Stoffe vom 09.08.2020, 1 Seite Gehandhabte Stoffe – Tabelle vom 09.08.2020, 4 Seiten Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte; Darstellung der Stoffströme (siehe hierzu Fließbilder unter 3.7); Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
3.3.5	Technische Daten vom 09.08.2020, 1 Seite Radlader Liebherr Typ 566 mit Schallleitungspegel, 1 Seite Bagger Typ Liebherr 926 mit Schallleistungspegel, 2 Seiten Stapler Typ Linde H 50 mit Schallleistungspegel, 3 Seiten Mobile Siebanlage Typ Terrex T 60 mit Schallleistungspegel, 1 Seite Mobile Siebanlage Typ Warrior 1400 XE mit Schallleistungspegel, 1 Seite Mobile Siebanlage Typ Warrior 800 mit Schallleistungspegel, 1 Seite Haldenförderband Typ Telestack TC 420 mit Schallleistungspegel, 3 Seiten Bauschuttaufbereitungsanlage Typ OM Crusher ARGO, 7 Seiten
3.6	Übersichtslageplan mit Freiflächen – Antrag OST, Betriebsgelände, vom 17.07.2019
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata vom 17.07.2019, 4 Seiten
4.	Luftreinhaltung vom 09.08.2020, 4 Seiten
<b>5.</b> ·	Lärm- und Erschütterungsschutz vom 09.08.2020, 2 Seiten
•	Referenzwerte Forum SCHALL, 2 Seiten
	Schalltechnische Untersuchung auf Flurnummer 1930, Gemarkung Kaufbeuren von hils consult GmbH vom 02.04.2020, 42 Seiten
6.	Anlagensicherheit vom 09.08.20209, 1 Seite
6.1	Alarmmaßnahmenplan Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Stand 02.2021, 2 Seiten
7.	Abfälle vom 09.08.2020, 2 Seiten



- 7.3 Betriebsablauf zur geplanten Anlage auf Flurnummer 1930, Gemarkung Kaufbeuren, 1 Seite vom 14.01.2021
- 8. Energieeffizienz vom 09.08.2020, 1 Seite
- 9. Betriebseinstellung vom 09.08.2020, 1 Seite Sicherheitsleistung vom 09.08.2020, 6 Seiten
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

Erläuterungen zum Baurecht vom 09.08.2020, 5 Seiten Bauantrag vom 13.09.2019:

Formulare zum Antrag und Beschreibungen

- Antrag auf Baugenehmigung, 4 Seiten
- · Baubeschreibung, 4 Seiten
- Anlage zur Baubeschreibung zum Bauantrag vom 13.03.2019, 2 Seiten
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs, 2 Seiten
- Statistik der Baugenehmigung, 2 Seiten

### Lagepläne

- Plan- Nr. 010: Lageplan M 1:1000 vom 13.09,2019
- Plan- Nr: 011: Abstandsflächenplan M 1:500 vom 09.09.2020
- Plan-Nr. A310K: Projekt- und Entwässerungslageplan M 1:500 vom 11.03.2019

#### Planunterlagen

- Amtlicher Lageplan M 1:1000 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.08.2020. 8 Seiten
- Plan-Nr. 100: Grundriss Erdgeschoss M 1:100 vom 13.09.2019
- Plan-Nr. 110: Schnitte A-A, B-B M 1:100 vom 13.09.2019
- Plan-Nr. 120: Ansicht Süd, West M 1:200 vom 13.09.2019
- Plan Containerbüro M 1:100 vom 13.09.2019

### Berechnungen

- Berechnungen Nettogrundflächen, 2 Seiten
- Berechnungen Bruttorauminhalt (BRI) und Bruttogrundflächen (BGF), 2 Seiten
- Berechnungen GRZ / GFZ, 2 Seiten
- Stellplatznachweis, 1 Seite

### Bautechnische Nachweise / Prüfberichte

• Brandschutznachweis, IB Anwander GmbH & Co. KG vom 26.09.2019, 43 Seiten

#### Kostenübernahmeerklärung

Kostenübernahmeerklärung Prüfstatiker, 1 Seite vom 22.11.2020

### 11. Arbeitsschutz vom 09.08,2020, 1 Seite

Beschreibung Sanitäranlagen Flurnummer 1930, Gemarkung Kaufbeuren, 5 Seiten, vom 1.10.2020

### 12. Gewässerschutz vom 09.08.2020, 7 Seiten

Plan-Nr. A310C: Projekt- und Deckenhöhenlageplan M 1:500 vom 12.02.2020 Plan-Nr. 311-A: Entwässerungs- und Spartenlageplan M 1:500 vom 12.02.2020

#### 13. Naturschutz



13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung vom 09.08.2020, 1 Seite

Eingriffsregelung von den Landschaftsarchitekten Eger & Partner vom 29.01.2021, 11 Seiten

Plan Nr. 13-01 Übersichtslageplan M 1: 5000 vom 29.10.2020

Plan Nr. 13-02 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 2017) mit Ermittlung der anrechenbaren Flächen M 1:500 vom 11.01.2021

Plan Nr. 13-03 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 2017) Pflegeplan der Ausgleichsflächen M 1:500 vom 29.10.2020

Plan Nr. 13-04 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 2013) Bestandsplan der Ausgleichsflächen M 1:500 vom 29.10.2020 Stand: 09.08.2020

Plan Nr. 13-05 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 2013) Maßnahmenplan der Ausgleichsflächen M 1:500 vom 29.01.2021

Plan Nr. 13-06 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 2016) Bestandsplan der Ausgleichsflächen M 1:750 vom 29.10.2020

Plan Nr. 13-07 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 2016) Maßnahmenplan der Ausgleichsflächen M 1:750 vom 29.01.2021

Plan Nr. 13-08 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 1727) Bestandsplan der Ausgleichsflächen M 1:500 vom 11.01.2021

Plan Nr. 13-09 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept (Fl.-Nr. 1727) Maßnahmenplan der Ausgleichsflächen M 1:500 vom 11.01.2021

Plan-Nr. 13-10 Freiflächengestaltungsplan M 1:750 vom 30.10.2020

Plan. Nr. 13-11 Ermittlung des Kompensationsbedarfs M 1:2000 vom 30.10.2020

Plan Nr. 13-12 Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept- Abbuchung Ökokonto Frankenried M 1:2000 vom 29:01.2021

- 14. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 09.08.2020, 1 Seite
- 15. Umweltmanagementsystem von 02/2021
- Organigramm des Unternehmens Dobler & Co. KG Bauunternehmung, Stand 02/2021, 1 Seite



Dieser Bescheid schließt die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung der 1.2.2 erforderlichen baulichen Anlagen ein. Im Bescheid ist die Genehmigung zur Errichtung von zwei Schüttauthallen auf dem Areal des Dienstleistungszentrums Kaufbeuren enthalten. Die Genehmiauna unbeschadet der nach § 13 BimSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt. Durch diesen Bescheid bleiben andere behördliche Entscheidungen in Bezug auf die genehmigte Anlage unberührt. Aus der Erteilung dieser Genehmigung können keine Ansprüche auf Erteilung anderer evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen hergeleitet werden.

Die Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserversickerung sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Nebenbestimmungen: Auflagen (-A-), Bedingungen (-B-), Auflagenvorbehalt (-AV-) und Hinweise (-H-)

### 2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Der Anlagenbetreiber hat den Zugang von unbefugten Dritten auf das Betriebsgelände zu verhindern. Dies ist durch Einfriedung des Betriebsgeländes (z. B. durch Einzäunung) und verschließbare Tore zu gewährleisten. Die Tore sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen. -A-
- 2.1.2 Die gesamten Maßnahmen zur Errichtung müssen nach den geprüften Plänen und Unterlagen sowie nach den geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst ausgeführt werden. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides sind einzuhalten. -A-
- 2.1.3 Für die Errichtung und Betrieb der technischen Anlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht die einschlägigen Vorschriften des BImSchG mit den
  dazu ergangenen Ausführungsvorschriften maßgebend. Die danach allgemein
  bestehenden Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden
  Nebenbestimmungen nicht ausdrücklich genannt. -A-
- 2.1.4 Die BVT-Merkblätter "Abfallbehandlungsanlagen" vom August 2018 und "Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter" vom Januar 2005 sind die genehmigte Anlage betreffend zu beachten. -A-
- 2.1.5 Der Betreiber hat den Beginn des Betriebs der hier genehmigten Anlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Umwelt, unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BlmSchG beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bleiben vorbehalten. -A-
- 2.1.6 Die der Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung unter Nr. 2 und Nr. 3 auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist der Stadt Kaufbeuren schriftlich anzuzeigen. -A-



- 2.1.7 Grundlage der gewerblichen Tätigkeit ist die Erfüllung der Anforderungen des RC-Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken" in der jeweils gültigen Fassung und der zum 01.08.2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung EbV. -B-
- 2.1.8.1 Die in Nr. 1.1. erteilte Genehmigung der Anlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde. -B-Hinweis: Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird. Eine Verlängerung dieser Frist um bis zu 2 Jahre kann bei der Stadt Kaufbeuren beantragt werden.

# 2.2 <u>Abfallwirtschaft</u>

## 2.2.1 Allgemeine Anforderungen/Anlagenkenndaten

2.2.1.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert bzw. behandelt werden:

Abfall- schlüssel	Bezeichnung nach AVV	max. Lager- menge in t	Lagerorte	Behandlung
Gruppe 1	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle, nicht gefährlich	18.970 t (gesamt)		
10 13 14	Beton- Schlämme	400 t	1, 3	B, S, SB, MB, H
17 01 01	Beton		1, 3	G, B, S, SB, MB, H
17 01 02	Ziegel	10.000 t	1, 3	G, B, S, SB, MB, H
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	(gesamt)	1, 3	G, B, S, SB, MB, H
17 01-07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	]	1, 3	G, B, S, SB, MB, H
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1.000 t	1, 3	G, B, S, H
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	5.000 t	2, 7, 8, 9	G, B, S, H
17 05 06	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	(gesamt)	2, 7, 8, 9	G, S, H
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	10 t	3	G
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	20 t	3	G
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	40 t	3	G
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	1.500 t	2, 4, 5, 7, 8, 9, 10	G, S, H
20 02 02	Boden und Steine	1.000 t	2, 4, 5, 7, 8, 9, 10	G, B, S, H



		1		
Gruppe 2	Mineralische Abfälle/Baustellenabfälle, gefährlich	2.475 t (gesamt)		×
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	200 t	3, 5, 10	G, S, H
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	200 t	3, 5, 10	G, S, H
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	(gesamt)	3, 5, 10	G, S, H
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2.000 t	3, 5, 10	G, S, H
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	(gesamt)	3, 5, 10	G, S, H
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	3 (in gedeckel- ten/abgeplanten		Keine Behandlung
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	15 t (gesamt)	3 (in gedecket- ten/abgeplanten Containern)	Keine Behandlung
Abfall- schlüssel	Bezeichnung nach AVV	max. Lager- menge in t	Lagerorte	Behandlung
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	20 t	3 (in gedeckel- ten/abgeplanten Containern)	Keine Behandlung
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20 t	3, 5, 10	Keine Behandlung
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	20 t	3, 5, 10	G
Gruppe 3	Althölzer A I – A III	100 t (gesamt)	<u></u>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	100 t (gostint)	3, 6	G
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		3, 6	G'
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		3, 6	G
15 01 03	Verpackungen aus Holz	,	3, 6	G
17 02 01	Holz		3, 6	G <sup>'</sup>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		3, 6	G
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		3, 6	G
20 03 07	Sperrmüll		3,6	G
Gruppe 4	Althölzer A IV	8 t (gesamt)		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	(Bookin)	3	G
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		3	G
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		3	G
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		3	G
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche		3	G



Gruppe 5	Sonstige Abfälle, gefährlich	2 t (gesamt)		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (aus eigener Nutzung)	2 t	3	Keine Behandlung
Gruppe 6	Bauwirtschaftliche Produkte	45.000 t		
	Kies, Sand, Steine usw.		2, 4, 6, 7, 8, 9	B, S, H
Gruppe 7	Kies aus den Kiesgruben			<u> </u>
	Kies, Sand, Steine usw. welche vor Ort beim Kiesabbau gelagert und aufbereitet werden bzw. auf der Fläche zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle		2, 7, 8, 9, 11	B, S, H
Gruppe 8	Recyclingmaterial	10.000 t		
1 5	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		1, 2, 3, 7, 8,	S, H

Die in Spalte 5 der Tabelle aufgeführten Buchstaben kennzeichnen die zulässigen Arten der Behandlung. Dabei bedeutet:

G: Grobsortieren

B: Bauschuttaufbereitung

S: Sieben

SB: Zerkleinerung mit der Schere am Bagger

MB: Zerkleinern mit dem Meißel am Bagger

H: Einsatz Haldenförderband

gefährlich im Sinne des § 48 KrWG

In der Spalte 3 sind die jeweils maximal zulässigen Mengen angegeben. -A-

2.2.1.2 Die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage ist auf die beantragte Gesamtlagerkapazität bzw. Gesamtdurchsatzleistung begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

Die maximale Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle beträgt insgesamt 29070 t. Die maximale Lagerkapazität gefährlicher Abfälle beträgt insgesamt 2485 t. -A-

Zweck der Anlage ist der Umschlag, die Behandlung (siehe Nr. 2.2.1.1, Spalte 5) und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit dem Ziel, die Abfälle einer stofflichen Verwertung, der energetischen Verwertung oder einer Entsorgungsfirma zuzuführen. Für die Tätigkeiten und Aufgaben in der Anlage sind die in der Betriebsbeschreibung unter Nr. 3 sowie unter Nr. 2.2.1.1. dieser Genehmigung genannten Lager- bzw. Behandlungsorte vorzusehen.

Die Genehmigung ist an die unter Ziffer 2.2.1.1 genannten Abfallarten gebunden. -A-



- 2.2.1.4 Probenahmen und Analysen bei Eingangs- oder Ausgangsuntersuchungen sind grundsätzlich von dafür geeigneten anerkannten Untersuchungsstellen gemäß den Regelungen für das jeweilige Produkt, die jeweilige Abfallart und ggf. den jeweiligen Entsorgungsweg vorzunehmen. Die Untersuchungsstellen müssen über die entsprechende Sach- und Fachkunde verfügen und ihre Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. –A-
- 2.2.1.5 Die maschinentechnische Ausstattung besteht aus den folgenden Einrichtungen:
  -B-

Verwendete Geräte und Mase	chinen	<u>-</u>
Bau- und Arbeitsmaschinen	Hersteller/Typ	Leistung
2 Radlader	Liebherr 566	200 kW
Bagger	Liebherr 926	110 kW
Stapler	Linde H 50	
Mobile Aufbereitungseinrich	tungen	
Siebanlage	Warrior 800, 1400 XE oder Terex T 60 oder gleichwertig	350 t/h
Mobile Bauschuttaufbereitungsanlage	z. B. Typ OM Crusher ARGO oder gleichwertig	200 t/h
Baggermeißel, (Pulverisierer), Abbruchzange, Felsenmeißel, Sortiergreifer, Brecher- und Trommelsieblöffel		100 t/h
Haldenförderband	Typ Telestack TC 420 oder gleichwertig	400 t/h

#### 2.2.2 Annahme der Abfälle

- 2.2.2.1 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen. Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, zwischengelagert und umgeschlagen sowie behandelt werden, die in der Tabelle unter Nr. 2.2.1.1 aufgeführt sind. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden.—A-
- 2.2.2.2 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen. -A-

- 2.2.2.3 Behältnisse sind beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind. –A-
- 2.2.2.4 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung des Zwischenlagers/der Anlage abzustimmen. -A-



- 2.2.2.5 Sollten nach dem Abladen Störstoffe erkennbar werden, sind diese manuell auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. -A-
- 2.2.2.6 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht. Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein. -A-

#### 2.2.2.7 Mineralischer Bauschutt

In den angenommenen nicht gefährlichen mineralischen Abfällen dürfen folgende Abfälle bzw. Stoffe nicht enthalten sein:

- Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe oder gefährliche Bestandteile enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall oder einer Überschreitung der o.g. Zuordnungs- und Richtwerte führen (z. B. PCDD/PCDF und andere persistente organische Halogenverbindungen),
- Asbest, gefährliche k\u00fcnstliche Mineralfasern (KMF) bzw. Stoffe, die Asbest oder KMF enthalten,
- Teerhaltige Abfälle.

Gefährliche mineralische Abfälle (AVV-Schlüssel: 17 03 01\*, 17 03 03\*, 17 01 06\*, 17 05 03\*) dürfen nur in den überdachten Lagerboxen bzw. Hallen (3, 5, 10) zwischengelagert werden. Eine Behandlung der gefährlichen mineralischen Abfälle ist nur wie unter Nr. 2.2.1.1. beschrieben gestattet. -A-

### 2.2.2.8 Gefährliche Abfälle

Abfälle, die Asbest oder Mineralwolle enthalten, sind in entsprechend zugelassenen Boxen oder Behältern (Bigbags) anzunehmen und zu lagern. Bei gefährlichen Faserstoffen (Asbest, 17 06 03\*) sind die Anforderungen der TRGS 519 zu beachten. Bei Dämmmaterial (17 06 03\*) sind die Anforderungen der TRGS 521 zu beachten. -A-

- 2.2.2.9 Es ist sicherzustellen, dass kein Bodenmaterial, Bauschutt oder sonstige Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert werden. –A-
- 2.2.2.10 Die Eingangskontrolle kann auch auf den Abbruchstellen und Baustellen der Betreiberin durch eigenes Personal erfolgen. Die Eingangskontrolle muss durch sachkundiges und entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden. Sie muss folgende Schritte umfassen: anliefernder Beförderer, Herkunft der Abfälle, Ermittlung von Masse/Volumen, Feststellung der Abfallart, Zulässigkeit der Annahme, Sichtkontrolle (siehe Nr. 2.2.2.2). –H-
- 2.2.3 Technische und bauliche Anforderungen an die Lagerung und die Vorbehandlung



- 2.2.3.1 Es sind getrennte Eingangs-, Lager-, Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung, Farbmarkierungen etc.). Für jeden dieser Bereiche ist eine ausreichend große Fläche für den Betrieb vorzusehen. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Bereiche sind in einem Lageplan darzustellen, der gut sichtbar an der Anlage angebracht wird. Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen.-A-
- 2.2.4 Betriebliche Anforderungen an die Lagerung und die Vorbehandlung
- 2.2.4.1 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Nähere Angaben sind in der Tabelle bei den Anlagenkenndaten unter Nr. 2.2.1.1 aufgeführt. -A-
- 2.2.4.2 Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann statthaft, wenn abfallrechtlich eine gemeinsame Wiederverwertung oder Entsorgung durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Vermischung ist jedoch, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen. -A-
- 2.2.4.3 Gefährliche Abfälle sind möglichst getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Ebenso sollten für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung jeweils getrennte Lagerbereiche eingerichtet und gekennzeichnet werden. -A-
- 2.2.4.4 Behälter, Container, Boxen und Lagerbereiche sind ihrem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert werden. Gegebenenfalls hat auch eine Kennzeichnung durch ein Gefahrensymbol zu erfolgen. -A-
- 2.2.4.5 Es ist regelmäßig eine Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit der Inhalt des Zwischenlagers nachvollzogen werden kann. -AHinweis: Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit der Bestandsliste sollte hinsichtlich brennbarer Stoffe mit der zuständigen Feuerwehr bzw. der Brandschutzbehörde abgestimmt werden.
- 2.2.4.6 Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Abfälle nicht länger als ein Jahr auf dem Gelände gelagert werden. -A-
- 2.2.5 Anforderungen an Organisation und Dokumentation
- 2.2.5.1 Betriebsordnung

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist entweder im Eingangsbereich der Anlage gut sichtbar auszuhängen oder auf andere Weise beim Betreten der Anlage bekannt zu machen. Sie ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. -A-



#### 2.2.5.2 Betriebshandbuch

Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. In ihm sind die Maßnahmen für die ordnungsgemäße und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit, im Normalbetrieb während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen. Hierzu zählen:

- a) Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- b) Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienpersonals,
- c) Betriebsanweisungen,
- d) Festlegungen zu Kontrollmaßnahmen, Wartung und Inspektion,
- e) Pflichten der Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- f) Festlegung der betriebsinternen Abläufe, (hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Handhabung der gefährlichen Abfälle zu richten),
- g) Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. -A-

### 2.2.5.3 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es dient sowohl der Dokumentation für einen ordnungsgemäßen Betrieb, als auch zur Beweisführung bei Unfällen und Nachbarschaftsbeschwerden. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb wesentlichen Daten enthalten, zum Beispiel:

- Register für alle eingehenden Abfälle (Input) mit Angaben zu Abfallschlüssel,
   Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind;
- Register aller ausgehenden Abfälle (Output), zwischengelagert oder ggf. behandelt, mit Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib;
- die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen;
- d) Dokumentation der als gefährlich eingestuften Abfälle oder Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssei, Art, Menge und Verbleib;
- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib);
- f) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen;
- g) Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen Recyclingbaustoffe (wie Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens (vgl. dazu auch Ziffer 6 des RC-Leitfadens "Dokumentation")).



- h) Aufzeichnungen zu besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- i) beauftragte Personen (befördern, lagern, behandeln);
- j) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage;
- k) Art und Umfang von Funktionskontrollen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Dokumentation dazu;
- durchgeführte Einweisungen bzw. Unterweisungen des Personals;
- m) Art und Umfang von Reinigungsarbeiten auf dem Betriebsgelände.

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch bei zu heften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Weitere von der Genehmigungsbehörde angeforderte Angaben und Bestätigungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. -A-

#### 2.2.5.4 Jahresübersicht

Vom Betreiber des Zwischenlagers ist eine Jahresübersicht zu erstellen. In die Jahresbilanz sind aufzunehmen:

- a) angenommene Abfallmengen nach Abfallschlüsseln;
- b) abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln,
- beim Betrieb der Anlage angefallene sowie bei der Annahmekontrolle festgestellte, falsch deklarierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und ggf. nach Entsorgungsweg;
- d) Summenwerte der vorgenannten Abfallmengen;
- abgegebene Recycling-Baustoffmengen, gegliedert nach Art der jeweiligen Verwertungsmaßnahmen; ggf. Mengen und Art der erzeugten Recycling-Baustoffe (RW1 und RW2)
- f) Betriebszeiten;
- g) besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen. -A-

- 2.2.5.5 Anhand der betriebsinternen Dokumentation muss auf Anfrage der Genehmigungsbehörde der Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls dargestellt werden können. -A-
- 2.2.5.6 Aktualisierte Zertifikate als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Ausstellung vorzulegen. -H-



2.2.5.7 Die aufbereiteten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind. –A-

#### 2.2.6 Personal

- 2.2.6.1 Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde eingesetzt wird. -A-
- 2.2.6.2 Der Betreiber des Zwischenlagers/der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall bzw. eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde zu bestellen. Die Fachkunde der bestellten Person ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. -A-
- 2.2.6.3 Die Mitarbeiter sind anhand des Betriebshandbuches in die Betriebsabläufe und einzuhaltenden Vorschriften einzuweisen und regelmäßig zu schulen bzw. zu unterweisen. Hierbei sollen auch die erlassenen Betriebsanweisungen zu Sicherheit und Umweltschutz thematisiert und auf deren Einhaltung hingewirkt werden. -A-
- 2.2.6.4 Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. -A-

### 2.2.7 Sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

- 2.2.7.1 Beim Betrieb der Bau- und Arbeitsmaschinen (Radlader, Hydraulikbagger) und der mobilen Aufbereitungseinrichtungen (Siebanlage, Brecher, Zerkleinerer) sind die in der Betriebsbeschreibung unter Nummer 3 der Antragsunterlagen sowie die unter Nr. 2.2.1.1 und 2.2.1.4 in dieser Genehmigung aufgeführten Anlagenparameter, Einsatzstoffe, Lagermengen und Massenströme zu beachten. Veränderungen im Maschinenpark sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage geeigneter technischer Datenblätter unaufgefordert anzuzeigen. Von der Anzeige kann abgesehen werden, wenn durch die Änderung eine Erhöhung von Emissionen (Lärm oder Luft) nicht zu besorgen ist. Dann sind die diesbezüglichen Unterlagen auf Anfrage der Genehmigungsbehörde vorzulegen. -A-
- 2.2.7.2 Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den entsprechenden Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen (z.B. ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter, Kehricht aus Reinigungsarbeiten etc.) und einer dementsprechenden Entsorgung zuzuführen. –A-
- 2.2.7.3 Die Annahme, Aufbereitung und Verwertung des unbelasteten Bauschutts und Straßenaufbruchs (Abfallschlüssel nach AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 03 02, 17 05 04 und 20 02 02) sowie den nach der Gewerbeabfallverordnung für Aufbereitungsanlagen zulässigen Gemischen (Abfallschlüssel nach AVV 17 09 04) hat nach dem Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005, eingeführt mit Schreiben des StMUGV vom 09.12.2005, Gz. 84-U8754.2-2003/7-50 zu erfolgen (RC-Leitfaden). Der RC-Leitfaden gilt auf der Grundlage der Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau in Verbindung mit: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale



bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern ZTV wwG-StB By 05 – Ausgabe 2005, eingeführt durch die gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2005, Az II D 9-43437-002/92. -A-

Hinweis: Je nach geplanter Verwertungsmaßnahme für die aufbereiteten Abfälle können weitere Regelungen Anwendung finden, z.B.

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung DepV) vom 27.04.2009, BGBI. I 2009 S. 9000 in der jeweils gültigen Fassung;
- Leitfaden "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen" in der Fassung vom 23. Dezember 2019, eingeführt mit Schreiben des StMUV vom 31.01.2020, Gz. 57d-U4449.3-2015/6-153.
- 2.2.7.4 Die Anforderungen an die Qualitätssicherung für Recyclingbaustoffe gemäß Punkt 5 des RC-Leitfadens (insbesondere Eingangskontrolle, Eigenüberwachung und Fremdüberwachung) sind einzuhalten.
- 2.2.7.5 Es ist ein Eignungsnachweis für die Anlage nach Nr. 5.3.1.1 des RC-Leitfadens zu erbringen. Die Prüfung hat eine anerkannte Messstelle durchzuführen und nach erfolgreicher Prüfung ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.
- 2.2.7.6 Die Eigenüberwachung ist gemäß Nr. 5.3.1.2 des RC-Leitfadens durchzuführen.
- 2.2.7.7 Die Fremdüberwachung ist gemäß Nr. 5.3.1.3 des RC-Leitfadens durchzuführen.
- 2.3 Immissionsschutz Luft
- 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Geruchsstoffemissionen
- 2.3.1.1 Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, dürfen nur in geschlossenen bzw. abgedeckten Behältern/Containern oder mit Folien abgedeckt und überdacht gelagert werden. -A-
- 2.3.1.2 Stauwasserbildungen und Sedimentablagerungen im Bereich von Lagerboxen oder in offenen Containern sind durch geeignete Ausbildung bzw. Aufstellung der Boxen/Container sowie durch Reinigung der Boxen/Container zu minimieren. -A-
- 2.3.1.3 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:
  - Täglicher Arbeitsrundgang;
  - Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten;
  - Kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung der geruchsverursachenden Stelle oder anderweitige Maßnahme zur Geruchsvermeidung (z. B. Abdecken). -A-
- 2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen
- 2.3.2.1 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist die Staubbildung soweit als möglich zu begrenzen. Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. -A-



- Die Betriebsflächen und Verkehrswege im Anlagenbereich sind entsprechend der Betriebsbeschreibung mit geeigneten Maßnahmen zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgerätes); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Fahrwege mittels mobiler Sprinkleranlage zu befeuchten. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- 2.3.2.3 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch den Einsatz von Kehrgeräten). -A-
- 2.3.2.4 Auf dem Betriebsgelände ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/n umzusetzen. -A-
- 2.3.2.5 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader/Bagger (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten. -A-
- 2.3.2.6 Die Abwurfbänder, mit denen entsprechende Halden aufgeschüttet werden, müssen der sich einstellenden Haldenhöhe angepasst werden. Im Bedarfsfall ist durch eine Befeuchtung des gebrochenen Materials sicherzustellen, dass beim Abwurf auf die Halde keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. -A-
- 2.3.2.7 Die Stäube, die bei den Be- und Entladearbeiten oder beim Behandeln (Grobsortieren, Zerkleinern, Sieben) der Abfälle entstehen können, sind durch Befeuchtung des Abfalls (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone) niederzuschlagen, so dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Für die Befeuchtung sind Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem zu errichten bzw. die Brech- und Siebanlagen mit einer Bedüsung auszustatten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zur Auswaschung führen kann, ist dabei zu vermeiden. Ggf. sind bei höheren Windgeschwindigkeiten Sieb- und Brechvorgänge einzustellen. Hierzu ist eine betriebsinterne Regelung zu erstellen. Dabei sind die Witterungsbedingungen, für die diese Beschränkungen gelten sollen, zu konkretisieren. Für die Umschlagsbeschränkungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen -A-
- 2.3.2.8 Zur Erfüllung der Auflagen zur Wasserbedüsung, Befeuchtung usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die Bedüsungs- bzw. Vernebelungseinrichtungen dürfen die jeweiligen Aggregate nicht betrieben werden. -A-
- 2.3.2.9 Durch Bedüsung der Abfälle ist sicherzustellen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Bei ausreichender Feuchte des Materials kann auf die Wasserbedüsung verzichtet werden, wenn keine deutlich sichtbare Staubemission auftritt. Abfälle wie z. B. Boden, Bauschutt usw., die im offenen Bereich gesiebt und gelagert werden, sind so zu bedüsen und feucht zu halten, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. -A-
- 2.3.2.10 Staubende Abfälle sind in geschlossenen Containern (gedeckelt oder abgeplant) oder in den Hallen und überdachten Lagerboxen zu lagern oder ausreichend zu befeuchten. -A-



- 2.3.2.11 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung "verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen" weisungsbefugt sein. Diese Betriebsanweisung ist als Teil des Betriebshandbuches in dieses mit aufzunehmen (siehe Nr. 2.2.5.2). -A-
- 2.3.2.12 Es ist ein(e) Immissionsschutzbeauftragte(r) nach der 5. BlmSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) zu bestellen. Die Fachkunde der bestellten Person ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Der/die Immissionsschutzbeauftragte kann mit der in Auflage 2.2.6.2 genannten "verantwortlichen Person" übereinstimmen. -A-
- 2.3.2.13 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
  - Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z. B. Halden, Abfall beim Umschlag, Behandlung und Lagerung);
  - Verhaltensregeln beim Umschlag und sonstigen staubenden T\u00e4tigkeiten (z. B. Anpassen der Abwurfh\u00f6he z. B. h\u00f6henverstellbare F\u00f6rderb\u00e4nder, Durchf\u00fchrung von Befeuchtungsma\u00dfnahmen);
  - Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (maximal 10 km/h);
  - Abdeckung von Containern usw., die ggf. staubende oder leicht verfrachtbare Stoffe enthalten;
  - Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege).

Diese Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal jährlich sowie nach Bedarf (z. B. bei Beschäftigung neuer Mitarbeiter) zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen. -A-

#### 2.3.3 Motoremissionen

- 2.3.3.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BimSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. -A-
- 2.3.3.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier: Bagger, Siebanlagen, Brecher, Radlader) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte) entsprechen. H-
- 2.3.3.3 Soweit Aggregate, die in den Anwendungsbereich der 28. BlmSchV fallen, ausgetauscht oder neu angeschafft werden, müssen diese mindestens den Anforderungen der Stufe IIB entsprechen. -A-
- 2.3.3.4 Die unter Nr. 2.2.1.4 genannten Dieselmotoren / Aggregate sind regelmäßig (mindestens jährlich) durch fachkundiges Personal zu warten. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen



emissionsarmen Betrieb vorsehen. Der Genehmigungsbehörde sind auf Verlangen Unterlagen zu den durchgeführten Wartungen vorzulegen. -A-

### 2.4 Immissionsschutz Lärm

2.4.1 Die mit dem Betrieb der Anlage, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	lmmissions- richtwertanteil in dB (A) tagsüber	Immissions- richtwertanteil in dB (A) nachts
Mauerstettener Straße 50,     Ostfassade, Gaststätte mit     Wohnung     (FlNr. 1969/3, Gemarkung     Kaufbeuren)	54	39
Gewerbepark Kaufbeuren,     Teilbereich GE 12 (FlNr.     3107, Gemarkung     Kaufbeuren)	59	44
3. Bürogebäude Entsorgungscenter der Fa. Höbel, Nordfassade (FlNr. 1979, Gemarkung Kaufbeuren)	59	44
4. Eingangshalle Fa. HAWE (FlNr. 1972, Gemarkung Kaufbeuren)	59	44

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. -A-

- 2.4.2 Ein Regelbetrieb der Anlage während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonntagen ist nicht zulässig. Anlieferungen von maximal 3 Lkw/h sind ausnahmsweise z. B. von Großbaustellen auch in der Nachtzeit zulässig. -A-
- 2.4.3 Für die Bearbeitung und Behandlung (Brechen, Sieben) sind bei den im Freien betriebenen Aufbereitungsanlagen bzw. Schallquellen bei einer jeweils maximal 16-stündigen Betriebszeit folgende Schallleistungspegel Lw einzuhalten:



Schallquelle	Lw in dB(A)
2 Radlader, Liebherr Typ 566 (oder gleichwertig)	68
1 · Bagger, Liebherr Typ 526 (oder gleichwertig)	103
1 mobile Siebanlage, Typ Warrior 800 (oder gleichwertig)	101
mobile Siebanlage, Typ Warrior 1400 XE (oder gleichwertig) oder     mobile Siebanlage, Typ Terrex T 60 (oder gleichwertig)	102
1 Haldenförderband Typ Telestack TC 420 (oder gleichwertig)	102
Lkw	· 110
1 Stapler Linde, Typ H 50 (oder gleichwertig)	79
Bauschuttaufbereitungsanlage, Typ OM     Crusher ARGO	122

- -A-
- 2.4.4 Variationen von den aufgeführten Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Gegebenenfalls ist dies in Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde schalltechnisch zu überprüfen. -A-
- 2.4.5 Die geplanten und bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände sind nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Körperschallemittierende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Die Geräusche der Anlagen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein. -A-
- 2.4.6 Lärmabschallende Anlagenteile und Geräte (z. B. Kompressor, Ventilator) sind im Inneren von Gebäuden zu installieren bzw. zu verwenden; ist dies nicht möglich, so sind geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Kapselung, Einhausung). -A-/40106
- 2.4.7 Sollte es nach Inbetriebnahme der Brechanlage zu berechtigten Lärmbeschwerden kommen, hat der Betreiber der Anlage durch eine Lärmmessung nachzuweisen, dass die unter Nr. 2.4.1 genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Dazu ist eine anerkannte Messstelle nach § 29b BlmSchG zu beauftragen. -A-
- 2.4.8 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017, zu beachten. -A-

## 2.5 Bodenschutz

2.5.1 Abfälle, aus denen aufgrund ihrer Konsistenz und Zusammensetzung verunreinigte Flüssigkeiten austreten können, welche bei Freisetzung Böden und Gewässer verunreinigen können, sind in geeigneten Lagerbereichen, Containern oder



geeigneten zugelassenen Behältern so zu lagern, dass eine Verunreinigung von Böden und Gewässern zuverlässig verhindert wird. -A-

2.5.2 Der Betreiber · hat einschließlich der die baulichen Anlagen Niederschlagswasserbeseitigung Schäden die halbiährlich auf und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Inaugenscheinnahme sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Das vom Betrieb der Anlage ausgehende Verschmutzungsrisiko ist unter Betriebstagebuches von fehlerhaften Abläufen oder besonderen Ereignissen alle fünf Jahre zu beurteilen. Kann eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser nicht verlässlich ausgeschlossen werden, sind weitere Maßnahmen zur Eingrenzung des Risikos zu ergreifen. Dies können gutachterliche Bewertungen und agf. Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers sein. - A-

### 2.6 Gewässerschutz

- 2.6.1 Niederschlagswasser ist durch Einhausung oder durch geschlossene Behälter von den festen wassergefährdenden Stoffen zuverlässig fernzuhalten. -A-
- 2.6.2 Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält nicht die notwendige beschränkt wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren für die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen. -H-
- 2.6.3 In den Antragsunterlagen wurden keine Angaben zur Eignungsfeststellung gemacht. Es ist deswegen davon auszugehen, dass sich der Antragsteller auf § 41 Abs. 2 AwSV beruft und den Verzicht der Eignungsfeststellung mittels eines Sachverständigengutachtens anstrebt.

  Der Antrag auf Verzicht gemäß § 41 Abs. 2 AwSV, das dazugehörige wasserrechtliche Gutachten einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme der überdachten Halle einzureichen. -A-
- 2.6.4 Die Lagerung fester Stoffe mit WGK in der Halle ist vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung gemäß Anlage 5 Zeile 4 AwSV prüfpflichtig. -H-
- 2.6.5 Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der AwSV in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten "A."
- 2.6.6 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV erfüllen. -A-
- 2.6.7 Bei den Betankungen an den Maschinen sind Unterstellbleche und ggf. andere Hilfsmittel zu verwenden, damit Tropfverluste oder Überfüllungen sicher zurückgehalten werden können. -A-
- 2.6.8 Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen fortlaufend zu überwachen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. -A-



- 2.6.9 Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind eine Anlagenbeschreibung und eine Betriebsanweisung entsprechend der TRwS 779 "Allgemeine technische Regelungen" Abschnitt 6.2 zu erstellen. -A-
- 2.6.10 Auf den Lagerflächen des Grundstückes Flurnummer 1930 der Gemarkung Kaufbeuren, bei denen das Niederschlagswasser versickert wird, ist eine offene Lagerung von Stoffen, welche eine Wassergefährdungsklasse besitzen oder als allgemeinwassergefährdend gelten, nicht zulässig. Es dürfen zudem auf dieser Fläche nur Vorgänge und Arbeitsablaufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist. -A-
- 2.6.11 Beim Umgang (Lagerung, Behandlung und Umschlag) mit festen wassergefährdenden Stoffen ist die Bodenfläche flüssigkeitsundurchlässig und entsprechend den statischen Belastungen (Verkehrsbelastung) ausgelegt zu befestigen. Insbesondere ist dabei auf die ordnungsgemäße Herstellung von Bauteilfugen zu achten. Die Fugen sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugenmaterial gemäß den Herstellerangaben abzudichten. -A-
- 2.6.12 Die zwei Rückhalteeinrichtungen der Lagerhalle sind vor Inbetriebnahme und spätestens nach 10 Jahren mittels Wasserstandprüfung auf die Dichtheit hin zu überprüfen. Das Prüfprotokoll ist der Stadt Kaufbeuren zu übermitteln. -A-
- 2.6.13 Das in den Rückhalteeinrichtungen gesammelte und mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. -A-.
- Alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle), sind unverzüglich und auf schnellstem Wege der Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt) anzuzeigen. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Meldung bzw. Anzeige so genau wie möglich anzugeben. Gegebenenfalls sind die Polizei und die Rechtsabteilung als Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Kaufbeuren zu informieren. -A-
- 2.6.15 Die diversen Lagerhaltungen sind nach den verschiedenen Stoffen klar und eindeutig zu trennen und es sind eindeutige Kennzeichnungen und Beschilderungen anzubringen, die die dort gehandhabten Stoffe bezeichnen. Für feste wassergefährdende Stoffe sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen. -A-
- 2.6.16 Anlagen, bei denen eine Brandentstehung erwartet werden kann, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe sowie das Löschwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden kann. -A-



# 2.7 Brandschutz/Bauordnungsrecht

- 2.7.1 Bau, Betrieb und Unterhalt des Bauvorhabens sind nach dem Brandschutznachweis des Ing.-Büro Anwander Projekt-Nr. 0166-40/01 vom 26.09.2019 auszuführen und zu betreiben. Folgende Änderungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen: -A-
- 2.7.1.1 Zu Pkt. 7
  Für das gesamte Dienstleistungszentrum Augsburger Str. 50 ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Name des Brandschutzbeauftragten ist der Stadt Kaufbeuren schriftlich mitzuteilen. -A-
- 2.7.1.2 Zu Pkt. 3.1
  Die im Brandschutznachweis unter Punkt 3.1 geforderte Feuerwehrzufahrt ist nach
  DIN 4066 bis zur Bewegungsfläche am erforderlichen Löschwasserbehälter zu
  beschildern. Die Zugänglichkeit auf dem Gelände muss für die Feuerwehr jederzeit
  möglich sein. -A-
- 2.7.1.3 Zu Pkt. 3.3

  Nach der Information der AGBG (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW) vom Oktober 2018 ist die erste Löschwasserentnahmestelle im Bereich 75 m (Lauflinie) sowie die für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

  Um dies annähernd zu gewährleisten, ist eine vorhandene Zisterne für das

Um dies annähernd zu gewährleisten, ist eine vorhandene Zisterne für das Sprinklerwasser als Löschwasserbehälter nach DIN 14230 auszuführen und mit einer Saugstelle für die Feuerwehr zu versehen. In der Zisterne müssen immer mindestens 48 m³ Löschwasser zur Verfügung stehen.

An der Saugstelle muss eine Bewegungsfläche nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken erstellt werden. -A-

- 2.7.1.4 Zu Pkt. 3.4

  Werden Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung umgesetzt, so sind diese vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. -A-
- 2.7.1.5 Zu Pkt. 7.1

  Die vorhandene Brandschutzordnung ist entsprechend anzupassen. -A-
- 2.7.1.6 Zu Pkt. 7.3

  Der vorhandene Feuerwehrplan des Dienstleistungszentrums ist entsprechend anzupassen. -A-
- 2.7.2 Die Absteckung der Baumaßnahme und die Bestimmung der Höhenlage haben im Einvernehmen mit der Stadt Kaufbeuren (Abteilung Stadtplanung und Bauordnung) vor dem Baugrubenaushub zu erfolgen. Auf die Höhenlage der Entwässerungseinrichtung und der Erschließungsanlage ist dabei Rücksicht zu nehmen. -A-/28030
- 2.7.3 Die Grünstiftkorrekturen in den genehmigten Bauvorlagen sind zu beachten. -A-/28040



2.7.4 Der Ausführung der tragenden Konstruktionsteile sind die geprüften Berechnungen mit Prüfberichten zugrunde zu legen. -A-/28160 2.7.5 Mit der Ausführung von tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Konstruktionspläne (z. B. Bewehrungspläne) geprüft vorliegen. -B-/28170 2.7.6 Der Statikersteller ist mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Teile zu beauftragen. -A-/28240 2.7.7 Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der BayBO, die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren eingeführten technischen Baubestimmungen (DIN-Normen) und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sind einzuhalten. -H-/31010 2.7.8 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Stadt Kaufbeuren mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). -H-/31510 2.7.9 Der Bauherr hat die Anzeige der Nutzungsaufnahme genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen der Stadt Kaufbeuren mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs.) 2 BayBO). -H-/31520 2.7.10 Die Grenzen des Baugrundstücks müssen jederzeit klar ersichtlich sein. Sind die Grenzsteine nicht sichtbar, so müssen sie in geeigneter Weise freigelegt werden, gegebenenfalls unter Heranziehung des Vermessungsamtes Marktoberdorf. -H-/31020 2.7.11 In Kaufbeuren gelten nicht die amtlichen Höhenangaben der Baverischen Vermessungsverwaltung, sondern das Höhenfestpunktverzeichnis der Stadt Kaufbeuren, -H-/25020 2.8 Straßenrecht Von der Zufahrt darf kein Niederschlagswasser auf die Fahrbahn der Staatsstraße 2.8.1 gelangen. -A-2,8.2 Für die Zufahrt ist ein Sichtdreieck in die St 2014 mit einer Schenkellänge von jeweils 110 Metern in beide Richtungen, gemessen 3,0 Meter hinter dem Fahrbahnrand zu gewährleisten. Diese sind dauerhaft von Sicht behindernden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m sind (auch Bewuchs) freizuhalten. -A-2.8.3 Verschmutzungen auf der Staatsstraße sind umgehend zu beseitigen. Eine Kehrmaschine ist vorzuhalten, gegebenenfalls eine Reifenwaschanlage. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden. -A-2.8.4 Schäden an den Banketten der Staatsstraße durch Fahrzeuge des Kiesförderbetriebes sind umgehend von der Firma auf ihre Kosten wiederherzurichten, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen. Können die Reparaturen nicht

zeitnah ausgeführt werden, ist mit einer entsprechenden Beschilderung (z. B. Warnbaken) auf die Gefährdung hinzuweisen. Die Staatsbauverwaltung behält sich



bei Nichterfüllung vor, die entstehenden Kosten dem Antragsteller weiter zu verrechnen. -A-

- 2.8.5 Etwaig anzuordnende Beschilderung (Vz 123, etc.) ist ordnungsgemäß (Abstände) und verkehrssicher aufzustellen. -A-
- 2.8.6 Etwaige Immissionen durch den Betrieb der Anlage auf die Staatsstraße sind zu berücksichtigen. -A-
- 2.8.7 Im Bereich der Einmündung St 2014 zum Betriebsgelände ist ortsauswärts ein Verkehrszeichen 209-30 anzuordnen. Erfolgt dies nicht, ist in Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt Kempten eine Linksabbiegespur zu errichten. -A-

### 2.9 <u>Arbeitsschutz</u>

2.9.1 Die in der Email vom 07.10.2020 von der Firma Dobler & Co. KG Bauunternehmung nachgereichten Unterlagen und Pläne sind – bezogen auf den Arbeitsschutz – einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Verkehrsregelung, die Trennung von Geh- und Fahrtwegen bzw. den Schutz von Personen gegen Anfahren am Waage- und Sanitärcontainer, Sanitäranlagen mit Handwaschgelegenheiten.) -Siehe Punkt 11 der Antragsunterlagen-. -A-

### 2.10 Naturschutz

- 2.10.1 Die unter Register 13 der Antragsunterlagen aufgeführten und in Kap. 13.1 der Antragsunterlagen sowie den zugehörigen Plänen (Plan-Nr. 13-01 fortlaufend bis Plan-Nr. 13-12 der Fa. Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA v. 29.1.2021) beschriebenen und dargestellten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der folgenden Punkte sachgerecht umzusetzen. -A-
- 2.10.2 In den Plänen 13-08 und 13-09 dargestellte Maßnahmen:
  - a. Die Umsetzbarkeit der für das Grundstück Flurnummer 1727 der Gemarkung Kaufbeuren dargestellten Maßnahmen ist derzeit noch nicht gesichert und daher baldmöglichst, spätestens jedoch bis Ende August 2023 verbindlich zu klären. -A-
  - b. Die im Plan dargestellten Ergebnisse der Bestandserfassung werden insbesondere hinsichtlich des Bestandstyps K11 (artenarme Säume und Staudenfluren) nach aktuellen eigenen Erkenntnissen der Unteren Naturschutzbehörde angezweifelt. Die Bestandsansprache ist daher nochmals während der Vegetationsperiode 2022 oder 2023 zu einer günstigeren Erfassungszeit (Juni/Juli) vor Ort zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. -A-
  - c. Sofern sich aus den unter a) und b) benannten Schritten neue Erkenntnisse oder Maßnahmenänderungen ergeben, sind die Pläne 13-08 und 13-09 entsprechend zu überarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. -A-
- 2.10.3 In den Plänen 13-04 bis einschließlich 13-07 dargestellte Maßnahmen:
  - a. Die Frage der konkreten Beeinträchtigung der Flächen der Grundstücke Flurnummern 2013 und 2016 der Gemarkung Kaufbeuren und deren Bewertung ist derzeit wegen laufender Planungen zum Ausbau der B 12 offen. -H-
  - a. Die Fragen zur Beeinträchtigung und Bewertung sind baldmöglichst spätestens mit Vorliegen rechtsverbindlicher und hinreichend konkreter Detailplanungen für



- den Ausbau der B 12 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. -A-
- c. Sofern sich hieraus neue, von den Annahmen in den Antragsunterlagen abweichende und für die Bewertung oder Maßnahmen relevante Erkenntnisse ergeben, sind die Pläne 13-04 bis 13-07 entsprechend zu überarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. -A-
- 2.10.4 In den Plänen 13-08 mit 13-09 und 13-02 mit 13-03 dargestellte Maßnahmen:

Die Grundstücke Flurnummern 1727 und 2017 der Gemarkung Kaufbeuren weisen biotopkartierte, teils gesetzlich geschützte Flächen auf. Maßnahmen zur Erstpflege und Biotopentwicklung auf diesen Grundstücken, also Maßnahmen in den ersten drei Jahren, sind bereits im Vorfeld der Durchführung intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kaufbeuren abzustimmen und setzen deren schriftliche Zustimmung voraus. Die Abstimmung für das Grundstück Flurnummer 2017 der Gemarkung Kaufbeuren ist wegen des dortigen jahrzehntelangen Einsatzes ehrenamtlicher Biotoppfleger mit mindestens einem dreiviertel Jahr zeitlichem Vorlauf vorzunehmen. -A-

- 2.10.5 Die rechtsverbindliche Zuordnung des Kompensationsbedarfs zur angegebenen Ökokontofläche ("Dobler GmbH Ökokonto "Frankenried") ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kaufbeuren nachzuweisen. Dies gilt sowohl für die aus dem Vorhaben als solchen resultierenden Kompensationsbedarf als auch für den verbleibenden Kompensationsbedarf aus der Verlagerung unter Berücksichtigung möglicher Anpassungen (vgl. Auflagen Nr. 2.10.3 und 2.10.4).
- 2.10.6 Stellt sich im Zuge der weiteren Planungen oder bei der Umsetzung der Maßnahmen heraus, dass Abweichungen von der in den Eingabeunterlagen dargestellten Konzeption erforderlich sind, sind nötig werdende Alternativlösungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kaufbeuren zu entwickeln, fachlich abzustimmen und zu realisieren. -B-
- 2.10.7 Für die nachfolgend benannten Maßnahmen ist eine fachliche Begleitung durch eine in der Vegetationskunde und Landschaftspflege sachkundige Person erforderlich. Diese Person hat im Zuge der Maßnahmenumsetzung anstehende Fragen zur Bestandsansprache zu klären, die nötige Detail- bzw. Ausführungsplanung zu erstellen sowie die ökologische Baubegleitung zu übernehmen. Nötig ist dies für folgende Maßnahmen und Aufgaben:
  - Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß Kap. 13.1.2 und 13.1.3 der Antragsunterlagen,
  - b. im Freiflächengestaltungsplan (Plan 13-10) dargestellte Maßnahmen,
  - c. Maßnahmen zur Verlagerung sowie Entwicklung und Pflege von Maßnahmen auf den Grundstücken Flurnummern 1727, 2013, 2016 (Teilfläche) und 2017 der Gemarkung Kaufbeuren gemäß Kap. 13.1.2 der Antragsunterlagen in Verbindung mit den Planunterlagen 13-01 fortlaufend bis 13-09.
  - d. die unter den Punkten 2.10.2 bis einschließlich 2.10.4 benannten Aufgaben. -A-
- 2.10.8 Weitere Auflagen, die sich aus geänderten oder derzeit nicht bekannten Sachverhalten ergeben, bleiben vorbehalten. -AV-



# 2.11 Sonstiges

- 2.11.1 Sicherheitsleistung
- Die Betreiberfirma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung hat zur Sicherheitsleistung der Nachsorgepflichten mindestens 7 Tage vor Inbetriebnahme die unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von € zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Die entsprechende Urkunde ist der Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt) vorzulegen. -B-
- 2.11.1.2 Bei einem Betreiberwechsel gilt die obige Nebenbestimmung Nr. 2.11.1.1 für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsleistung der Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt) bis spätestens einen Monat nach erfolgtem Betreiberwechsel vorzulegen ist. Erst nach Vorlage der entsprechenden Sicherheitsleistung des neuen Betreibers kann die vorliegende Sicherheitsleistung freigegeben werden. -H-
- Die Betreiberfirma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung hat zur Sicherheitsleistung für die Verlagerung der Ausgleichsflächen (Grundstücke Flurnummern 2013, 2016 -Teilfläche-, 2017, 1727 der Gemarkung Kaufbeuren), Baustelleneinrichtung und Betriebsgelände "Kiesgrube Ost" mindestens 7 Tage vor Inbetriebnahme die unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von Leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Die entsprechende Urkunde ist der Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt) vorzulegen. -B-
- 2.11.1.4 Die in den Unterlagen (Plannummern gemäß Anlagenverzeichnis 13-01; 13-02; 13-03; 13-04; 13-05; 13-06; 13-07; 13-08; 13-09; 13-10; 13-11) dargestellten für Ausgleichszwecke vorgesehenen Grundstücke (Flurnummern 2017; 2013; 2016 -Teilfläche-; 1727 der Gemarkung Kaufbeuren) sowie die Durchführung der hierzu nötigen Maßnahmen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Da ein Teil der Maßnahmen erst im Zuge der Umsetzungsvorbereitung hinreichend genau konkretisiert werden kann, ist die Sicherung erst nach Vorliegen der detaillierten und mit den Behörden abgestimmten Maßnahmenplanung, spätestens jedoch bis zum 01.12.2023 zu erbringen. Die Ausgleichsflächen im Stadtgebiet Kaufbeuren sind entsprechend der Kompensationsermittlung in den Antragsunterlagen und den bei Bedarf aktualisierten Planunterlagen herzustellen und dauerhaft zu sichern. Die zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen und die Unterlassungsverpflichtung sind grunddinglich zu sichern (Reallast und beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Stadt Kaufbeuren). Die genauen Inhalte der Urkunde sind im Vorfeld mit der Stadt Kaufbeuren, untere Naturschutzbehörde, einvernehmlich abzustimmen. Der Nachweis (notarielle Urkunde) ist der Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt spätestens bis zum 01.12.2023 vorzulegen.

Ausgleichsbedarf, der nicht über die oben genannten Flächen und Maßnahmen abgedeckt werden kann, ist vom Ökokonto Frankenried des Vorhabenträgers abzubuchen. Dieser Vorgang ist über entsprechende rechtsverbindliche Abbuchungsbelege aus dem beim Bayerischen Landesamt für Umweit geführten Ökokonto gegenüber der Stadt Kaufbeuren spätestens bis zum 01.12.2023 nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Ökokonto bereits ebenfalls grundbuchrechtlich gesichert ist. Andernfalls wäre dies entsprechend nachzuholen. -B-



2.11.1.5 Die vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen

- zum Schallschutz von hils consult GmbH vom 02.04.2020, Bericht 20017\_gew\_gu01\_v2
- Brandschutznachweis, IB Anwander GmbH & Co. KG vom 26.09.2019 Nr. 0166-40/01

sind Grundläge dieses Bescheides. -B-

# 2.12 <u>Auflagenvorbehalt/Vorbehalt weitergehender Anforderungen</u>

- 2.12.1 Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). -AV-
- 2.12.2 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. -AV-

### 3 Abweichungen

- Von 5.1 der IndBauRL wird eine Abweichung mit der Maßgabe zugelassen, dass dem Verzicht unter Pkt. 8.1 des Brandschutzkonzeptes ermittelte Löschwassermenge von 141 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zugestimmt wird.
- Von 6.2 Tabelle 2 der IndBauRL wird eine Abweichung mit der Maßgabe zugelassen, dass der Einstufung der Schüttguthalle in die Sicherheitskategorie K1 ohne automatische Brandmeldeanlage und dem Verzicht einer feuerhemmenden Tragkonstruktion zugestimmt wird.
- 3. Von 5.14.1 der IndBauRL wird eine Abweichung mit der Maßgabe zugelassen, dass dem Verzicht auf die Ausbildung von Wandhydranten zugestimmt wird.

### 4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die antragstellende Firma zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Scheid € festgesetzt. Die Auslagen betragen Euro für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren und Scheiß € für die Postzustellung.

ĺ.

Die Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung beantragte mit Datum vom 09,08,2020 (vollständiger Eingang bei der Stadt Kaufbeuren am 23,03,2021) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in der Augsburger Str. 50 in 87600 Kaufbeuren. Die geplante Fläche befindet sich auf dem bestehenden Betriebsgelände Flurnummer 1930 der Gemarkung Kaufbeuren.



Die Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung ist eine seit Jahrzehnten an diesem Betriebsstandort ansässige Bauunternehmung. Sie hat dort ihre Verwaltung und betreibt neben Werkstätten und der Lagerung von Bauprodukten die Herstellung von Betonfertigteilen und Kiesabbau.

Um die Anlage auch wirtschaftlich betreiben zu können, sollen zukünftig nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden. Anschließend soll die Möglichkeit bestehen, den Aufbereitungsanlagen bei Bedarf die nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sowie natürliches oder künstliches Gestein und bauwirtschaftliche Produkte zuzuführen. Des Weiteren sollen bauwirtschaftliche Produkte, Kies aus den Kiesgruben und Recyclingmaterial gelagert werden. Bei der Lagerung der Materialien Kies, Sand, Steine usw. handelt es sich um ein bauwirtschaftliches Produkt, welches entweder in den Kiesgruben oder bei externen Bauvorhaben anfällt. Diese bauwirtschaftlichen Produkte sollen ebenfalls bei Bedarf aufbereitet werden.

Der Kies aus der Kiesgrube soll entweder auf den genehmigten Flächen in der Kiesgrube oder auf den neu errichteten Lagerflächen gelagert werden. Auf dem Betriebsgelände soll nun zudem eine Aufbereitung erfolgen. Die Errichtung der Anlage ist in mehreren Bauabschnitten geplant. Dabei sollen die Lagerorte 1 bis 10, der Annahmebereich mit Waage und Bürocontainer, die Verkehrsflächen, sowie die gesamte Entwässerung des Betriebsgeländes errichtet werden.

11.

#### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Kaufbeuren als Kreisverwaltungsbehörde ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 BaylmSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO).

### 2. Verfahren

 Das von der Firma Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung beantragte Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit Anhang 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) genehmigungspflichtig.

Die dieser Genehmigungspflicht unterliegenden Anlagen sind im Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BlmSchV) aufgelistet (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV).

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Brechen von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Anlagen ist der Nr. 2.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die geplante Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 29.070 t sind der Nr. 8.12.2 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die geplante Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.485 t fällt unter Nr. 8.12.1.1 der 4. BlmSchV. Es handelt sich hier zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BlmSchV).

Die geplante Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch den Betrieb einer mobilen Bauschuttaufbereitungsanlage Typ OM Crusher ARGO oder



gleichwertig 200 t/h, mobile Siebanlage Typ Warrior 800, 1400 XE oder Typ Terrex T 60 oder gleichwertig 350 t/h, Baggermeißel (Pulverisierer), Abbruchzange, Felsenmeißel, Sortiergreifer, Brecher- und Trommelsieblöffel 100 t/h, Haldenförderband Typ Telestack TC 420 oder gleichwertig 400 t/h sowie Grobsortieren 50 t/d werden von der Nr. 8.11.2.4 und der Nummer 8.11.2.3 der 4. BlmSchV erfasst. Bei der Nr. 8.11.2.3 der 4. BlmSchV handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 der 4. BlmSchV).

Die geplante Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen durch den Betrieb einer mobilen Siebanlage Typ Warrior 800, 1400 XE oder Typ Terrex T 60 oder gleichwertig 350 t/h, Haldenförderband Typ Telestack TC 420 oder gleichwertig 400 t/h sowie Grobsortieren 50 t/d fällt unter die Nr. 8.11.2.1 der 4. BlmSchV. Zudem handelt es sich hierbei um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 der 4. BlmSchV).

2) Das Genehmigungsverfahren wurde, entsprechend der Zuordnung der Gesamtanlage, gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. Nrn. 8.12.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.1 des Anhang 1 der zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BlmSchV) im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die vorgelegten Genehmigungsunterlagen wurden im Rahmen der Antragsprüfung den Abteilungen Umwelt, Stadtplanung- und Bauordnung und Tiefbau (Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft) der Stadt Kaufbeuren, der Brandschutzdienststelle der Stadt Kaufbeuren, dem Staatlichen Bauamt (Abteilung Straßenbau) und der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt (Augsburg) zur Begutachtung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Kaufbeuren (Allgäuer Zeitung) in der Ausgabe vom 01.07.2021 bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 05.07.2021 bis einschließlich 04.08.2021 in den Diensträumen der Stadt Kaufbeuren zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 06.09.2021 sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Stadt Kaufbeuren hat nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV, § 10 Abs. 6 BlmSchG) daher entschieden, den für 23.09.2021 vorgemerkten Erörterungstermin nicht durchzuführen.

 Nachdem das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) aufgeführt ist, bestand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unbeschadet dessen wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

4) Teile der Gesamtanlage werden als sog. IE-Anlagen eingestuft. Es war daher zu überprüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist. Nach § 10 Abs. 1 a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.



Gemäß der LAI-Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie, Stand 16.08.2018, gilt hierzu folgendes:

Soweit § 3 Abs. 9 BlmSchG bei der Definition des Begriffs "gefährliche Stoffe" auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt "Abfall" im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfall) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis aus dieser Verordnung.

Damit ist Abfall kein "gefährlicher Stoff" im Sinne von § 10 Abs. 1 a, § 3 Abs. 9 BlmSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts aus.

Darüber hinaus sind auf dem Grundstück Stoffe vorhanden, die grundsätzlich als gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BlmSchG einzustufen sind. Eine Relevanz für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist jedoch auch hier nicht gegeben.

### 3. Genehmigung

Gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und Gutachtern auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft. Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten den Vorhaben – teilweise unter Benennung von Bedingungen und Auflagenvorschlägen – zu. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Bescheid festgehalten.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden vom Umweltschutzingenieur der Stadt Kaufbeuren überprüft. Entscheidungsrelevante Unterlagen wurden mit dem Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren vom 01.03.2022 versehen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Das Vorhaben ist baurechtlich genehmigungsfähig und gem. § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Einer gesonderten Baugenehmigung bedurfte es gem. Art 56 BayBO i. V. m. § 13 BlmSchG nicht, da im Falle, dass gleichzeitig nach mehreren Rechtsgebieten zu prüfen ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung letztlich die anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen miteinschließt (§ 13 Satz 1 BlmSchG).



Es ergeht ein einheitlicher Bescheid. Die baurechtliche Genehmigung war im Rahmen dieser Genehmigung auszusprechen.

# 4. Nebenbestimmungen:

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit und verfahrensrechtlicher Belange wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

### 4.1 Immissionsschutzrecht

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind - bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen - geeignet, um die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert. Abschließend ist damit festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind zulässig (Art. 36 BayVwVfG, § 12 Abs. 1 BlmSchG). Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben zulässig ist, erfüllt werden. Sie sollen sicherstellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Aligemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind dabei nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen muss im Übrigen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften erfolgen;
- soweit es dem Stand der Technik entspricht, Energie sparsam und effizient verwendet wird:
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt werden

(§ 12 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 6 Nr. 1 und 2 BlmSchG sowie § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 BlmSchG).

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Ziffer 2.1.8.1 dieses Bescheides ist § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wonach der Bestand dieses Bescheides zur Vermeidung von "Vorratsgenehmigungen" davon abhängig gemacht wird, dass die Anlagen innerhalb der dort aufgeführten Fristen errichtet sind und betrieben werden.



### 4.2 Sicherheitsleistung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Danach soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Sicherstellung der Anforderungen aus § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass es bei Anlagen, in denen Anlagen gelagert bzw. behandelt werden, auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich Insolvenz bedingt – ausfallen. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ff. aus § 5 Abs. 3 BlmSchG resultierende Kostenlast. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die zulässigen Zwischenlagerkapazitäten für die in der Anlage lagernden Abfallarten berücksichtigt.

Die Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt - orientiert sich bei der Festsetzung an der vom Betreiber in den Antragsunterlagen vorgelegten Tabelle zur Festlegung der Höhe der notwendigen Sicherheitsleistung (Register 9).

### 4.3 Boden- und Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen in Nummern 2.5 und 2.6 dieses Bescheides sind zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen erforderlich und beruhen auf den Vorschriften des WHG, des BayWG und der AwSV.

### 4.4 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Die Anordnung der Auflagen unter Nummer 2.7 dieses Bescheides ist im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes erforderlich.

### 4.5. Straßenrecht

Die unter Nr. 2.8 aufgeführten Nebenbestimmungen, die auf der Stellungnahme des Staatlichen Hochbauamtes Kempten beruhen, stellen sicher, dass die Anforderungen des Straßenrechts eingehalten werden.

### 4.6 Arbeitsschutz

Die unter Nr. 2.9 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen, die auf der Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt beruhen, stellen sicher, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden.

#### 4.7 Naturschutz

Die unter Nr. 2.10 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen, die auf der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beruhen, stellen sicher, dass die Anforderungen des Naturschutzes eingehalten werden.



### 5. Abweichung

Die geplante Brandabschnittsfläche der Schüttguthalle beträgt 3.200 m² für die nach 5.1 IndBauRL eine ermittelte Löschwassermenge von 141 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gefordert wird und nicht nachgewiesen werden kann.

Die Abweichung in Ziffer 3.1 von der o. g. baurechtlichen Vorschrift konnte im vorliegenden Fall gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen werden, da aufgrund der Nutzung als Lagerstätte für mineralische (nichtbrennbare) Schüttgüter die nach IndBauRL geforderte Löschwassermenge aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich ist. Eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden wird aus diesem Grund als ausreichend angesehen. Dies gilt auch für das Containerbüro.

Eine entsprechende Löschwasserversorgung kann aufgrund der benachbarten industriellen Bebauung vorausgesetzt werden.

Gemäß Ziffer 6.2 Tabelle 2 der IndBauRL wird die Halle als erdgeschossiger Brandabschnitt der Sicherheitskategorie K1 (ohne automatische Brandmeldeanlage) eingestuft. Nach Tabelle 2 ist ein 3200 m² großer Brandabschnitt nur bei einer feuerhemmenden Tragkonstruktion in Verbindung mit einer automatischen Brandmeldeanlage möglich.

Die Abweichung in Ziffer 3.2 von der o. g. baurechtlichen Vorschrift konnte zugelassen werden, da

- in der Halle nur nichtbrennbare Schüttgüter gelagert werden,
- die Halle aus einer nichtbrennbaren Stahlrahmenkonstruktion und einem schwerentflammbaren Polyestergewebe besteht. Im Brandfall wird das Polyestergewebe im Bereich des Brandherdes ausschmelzen und einen sehr hohen Rauch- und Wärmeabzug sicherstellen und das Tragwerk entsprechend thermisch entlasten. Eine Brandweiterleitung über das Polyestergewebe ist aufgrund der schwerentflammbaren Baustoffqualität nicht zu erwarten.

Gemäß 5.14.1 der IndBauRL müssen Produktions- bzw. Lagerräume mit Grundflächen von mehr als 1.600 m² geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl haben.

Die Halle mit ca. 3.200 m² wird nicht in mehrere Räume unterteilt. Auf die Wandhydranten soll hier verzichtet werden.

Die Abweichung in Ziffer 3.3 von der o. g. baurechtlichen Vorschrift konnte vorliegend zugelassen werden, da aufgrund der Nutzung (Lagerung von nichtbrennbaren Stoffen) und der sehr guten Zugänglichkeit für die Feuerwehr die Löscharbeiten mit der technischen Ausrüstung der Feuerwehr durchgeführt werden können.

### 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG unter Berücksichtigung der Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2; 1.31 und 1.32 in Verbindung mit Tarif-Nummern 2.I.1/1.24.1.1.2, 1.24.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses zum KG. Auslagen werden über Art. 10 KG erhoben. In der Genehmigungsgebühr sind neben der immissionsschutz-rechtlichen Gebühr auch die Gebühren der baurechtlichen Genehmigung enthalten.

Ausgehend von den Investitionskosten in Höhe von School € beträgt die Genehmigungsgebühr



#### Diese Gebühr erhöht sich um

€	75% der Baugenehmigungsgebühr
€	Aufwand umwelttechnisches Personal
€	Fachliche Stellungnahme AwSV
€	Fachliche Stellungnahme Luftreinhaltung
<b>(1000)</b> €	Fachliche Stellungnahn Anlagensicherheit
€	Auslagen für die Veröffentlichung im Amtsblatt
€	Auslagen für die Postzustellung per Einschreiben

Die Gesamtkosten in Höhe von State € bitten wir, innerhalb einer Woche unter Angabe der Debitorennummer 3555 auf das unten genannte Konto zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

#### b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<a href="www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbeheifsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen



Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung)

Carl

Bau- und Umweltreferent - berufsm. Stadtrat -



A MARCHANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANANA ORNANANA ORNANANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANA ORNANANA ORNANANA ORNANANA ORNANANA ORNANANA ORNANANA ORNANANANANA ORNANANANANA ORNANANA ORNANANA ORNANANANA ORNANANA ORNANA ORNANAN

JAMAS MISS.